

Landkreis Gießen

Der Kreisausschuss

Gießen, den 17.04.2020

Dezernat III

Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter

Name:	Hans-Peter Stock
Telefon:	0641-9390 1537
Fax:	0641-9390 1344
E-Mail:	hp.stock@lkgi.de
Gebäude:	F
Raum:	102a

Berichts Antrag – Auswirkungen des Masernschutzgesetzes auf den Landkreis Gießen

hier: Antrag der CDU - Fraktion vom 12. Februar 2020

(Vorlage Nr. 1317/2020)

- 1. Gibt es Schätzungen hinsichtlich der Durchimpfungsquote der im LK Gießen vom Masernschutzgesetz betroffenen Einrichtungen/Personengruppen?**

Im Rahmen der von den Mitarbeitern des Gesundheitsamtes durchgeführten (Schuleingangs-) Einschulungsuntersuchung erfolgt eine Kontrolle der Impfausweise und eine Beratung der Eltern. Damit werden durch die Schuleingangsuntersuchungen auch Daten zur Durchimpfungsquote der Masernimpfung erhoben. Es werden alle dokumentierten Impfungen registriert und für die Berechnung der Impfquoten üblicherweise auf die Anzahl von Kindern bezogen, die einen Impfausweis für die Überprüfung vorzeigen konnten.

Im Landkreis Gießen lag für die Schuleingangsuntersuchung Jahrgang 2019 die Impfquote für die erste Masern-Impfung bei 97,6 % und für die zweite Masern-Impfung bei 93,6%. Aufgrund fehlender personeller Ressourcen konnte der Jahrgang leider nicht vollständig untersucht werden.

Weitere im Landkreis Gießen durchgeführte Datenerhebungen liegen nach Informationen des Gesundheitsamtes nicht vor. Nach Seroprävalenzdaten des Robert Koch-Institutes wurde bei 85,7 % des untersuchten Personals in medizinischen Einrichtungen der Jahrgänge 1970-1979 eine Immunität nachgewiesen.

- 2. Gibt es heute bereits Rückmeldungen aus betroffenen Einrichtungen wie Schulen und Kindergärten?**

Derzeit liegen dem Gesundheitsamt ausschließlich Anfragen zur Umsetzung vor.

- 3. Gibt es Schätzungen hinsichtlich des Mehraufwands für das Gesundheitsamt des LK durch mit dem Masernschutzgesetz in Verbindung stehenden Verpflichtungen?**

Der Mehraufwand für das Gesundheitsamt Gießen kann derzeit noch nicht beziffert werden. Im Masernschutzgesetz wird das Gesundheitsamt teilweise direkt benannt, in anderen Fällen findet sich der Begriff der „zuständige

Behörde“. Hier werden Regelungen durch die verschiedenen Bundesländer erfolgen, die für Hessen den Gesundheitsämtern vom HMSI noch mitgeteilt werden müssen.

- **Verfügt das Gesundheitsamt des LK Gießen über die personellen Ressourcen, um den neuen Verpflichtungen durch das Masernschutzgesetz nachzukommen? Gab es in Bezug hierzu Personalneueinstellungen?**

Neue Stellen für die Bearbeitung der Aufgaben des Masernschutzgesetzes wurden bisher vom Gesundheitsamt nicht beantragt. Es erfolgte bisher keine Beantragung neuer Stellen, da

- 1) der Mehraufwand noch nicht beziffert werden kann (s.o.) und
- 2) aufgrund der im Gesetz genannten Übergangsfristen ein Mehraufwand insbesondere ab Sommer 2020 und erneut ab Mitte 2021 zu erwarten ist.

Dennoch ist bereits jetzt absehbar, dass ohne eine personelle Verstärkung, die schon jetzt auf Grund der bekannten personellen Engpässe eingeschränkte Funktionsfähigkeit des Gesundheitsamtes, möglicherweise durch die neuen Aufgaben weiter verschärft werden wird.

- **Gibt es Schätzungen zu den finanziellen Folgekosten der Umsetzung des Masernschutzgesetzes im LK Gießen? Gibt es bspw. Schätzungen zur Höhe des Erfüllungsaufwands aufgrund des entstehenden Beratungsaufwandes oder des erforderlichen Vorgehens gegenüber säumigen Personen und Einrichtungen durch Verbotsverfügungen oder Bußgeldverfahren für den LK Gießen?**

Schätzungen für den Landkreis Gießen wurden bisher nicht erstellt. Das BMG geht davon aus, dass die Kommunen Einnahmen über Bußgelder erwirtschaften können und auf diese Weise der vermehrte personelle und organisatorische Aufwand bei der Umsetzung der Änderungen gegenfinanziert wird. Ob dies in vollem Umfang gelingen wird, darf bezweifelt werden.

4. Ist für den LK Gießen mit einem Impfstoffmangel zu rechnen?

Das Paul-Ehrlich-Instituts (PEI), die Bundesbehörde für Impfstoffe und Arzneimittel, führt seit Herbst 2015 eine Statistik zu Lieferengpässen von Human-Impfstoffen. Das PEI informiert darüber, welche Impfstoffe beim Hersteller nicht verfügbar sind und wie lange diese Impfstoffe potenziell nicht ausgeliefert werden können. Dies erfolgt basierend auf Informationen der Zulassungsinhaber. Ein Lieferengpass wird durch ein pharmazeutisches Unternehmen gemeldet, sobald die Lieferkette für die Auslieferung eines Impfstoffes von Seiten des Herstellers für einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen unterbrochen ist. Wie groß der Bestand an dennoch verfügbaren Impfstoffdosen in den Filialen des Apothekengroßhandels bzw. in einzelnen Apotheken oder Arztpraxen ist, wird zu keinem Zeitpunkt erfasst – weder zentral noch im Landkreis Gießen.

Die Ständige Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut (RKI) bewertet die ihr vorliegenden Informationen zu Lieferengpässen kontinuierlich dahingehend, ob diese Einfluss auf die Umsetzung der STIKO-Empfehlungen haben könnten und gibt Handlungshinweise, welche anderen Impfstoffe wahlweise verwendet werden können.

Derzeit wird über einen Lieferengpass von Priorix-Tetra® informiert. Priorix-Tetra® ist zugelassen für Kinder ab dem vollendeten 11. Lebensmonat bis zum vollendeten 13. Lebensjahr zur Impfung gegen Masern, Mumps, Röteln (MMR) und Varizellen (Windpocken). Wann er wieder in ausreichender Menge verfügbar sein wird ist derzeit ungewiss.

Entsprechend den Empfehlungen der STIKO können bei mangelnder Verfügbarkeit dieses Impfstoffes Impfungen auch mit dem anderen 4-valenten Impfstoff (ProQuad®) durchgeführt werden oder auch ein MMR-Kombinationsimpfstoff verwendet werden.

Die Verfügbarkeit mehrerer Kombinationsimpfstoffe mehrerer Hersteller verringert die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Impfstoffmangels auch nach Einführung des Masernschutzgesetzes. Weitergehende Aussagen zur Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Impfstoffmangels im Landkreis Gießen können vom Gesundheitsamt nicht getroffen werden.

Das Masernschutzgesetz sieht die Möglichkeit eines Impfstoffmangels bereits vor: so kann die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle Ausnahmen zulassen, wenn das Paul-Ehrlich-Institut auf seiner Internetseite einen Lieferengpass zu allen Impfstoffen mit einer Masernkomponente, die für das Inverkehrbringen in Deutschland zugelassen oder genehmigt sind, bekannt gemacht hat.



Hans-Peter Stock
Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter